

Satzung

**über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01.01.1983
in der Fassung der Änderungssatzung vom**

- 1. 01. Januar 1989**
- 2. 01. Januar 1991**
- 3. 01. Januar 1997**

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Samtgemeinde Hankensbüttel wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet.
- (2) Ein Einwohnergleichwert ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf BSB 5 – (60) g, der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 l). Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwässer sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:

	<u>EGW</u>
a) Häusliche Schmutzwässer	
1. bebaute Grundstücke (mit Ausnahme von Nr. 2) - je Einwohner	1,-
2. Wochenendhaus- und Feriengrundstücke - je Wohneinheit	1,5
3. Campingplätze - je Stellfläche	-,5
b) Ähnliche Schmutzwässer (soweit vorhanden)	
1. Kindergärten, Schulen - je 10 Kinder (Schüler) - je Beschäftigten	1,- -,5
2. Turnhallen/Sporthallen - je Halle	10,-

	<u>EGW</u>
3. Frei praktizierende Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte	
- je Praxis	5,-
- Beschäftigten	-,5
4. Hotels, Gaststätten, Café`s, Eisdielen, Imbissstuben usw.	6,-
- je Beschäftigten	-,5
- zusätzlich für je 3 Fremdenbetten	1,-
5. Zimmervermietungen und Teilpensionen	
- je 3 Fremdenbetten	-,5
6. Vollpensionen bis 3 Fremdenbetten	2,-
- und je weitere 3 Fremdenbetten	1,-
7. Bäckereien	
- je Beschäftigten	1,-
8. Friseurgeschäfte	
- je Beschäftigten	1,5
9. Tankstellen, Autowäschereien, Kfz.-Werkstätten	
- je Beschäftigten	2,-
10. Wäschereien und Reinigungen	
Trockenwäsche-Jahresmenge: 360	
- davon je 100 kg	40,-
11. Schlachtereien	
Jahresverarbeitungs-Viehstückzahl, getrennt für Groß- und Kleinvieh: 360 (Großvieh = z. B. Rinder, Pferde) (Kleinvieh = z. B. Schweine, Kälber)	
a) mit Schlachtung, Verarbeitung, Wurstbetrieb	
- je Stück Großvieh	40,-
- je Stück Kleinvieh	18,-
b) ohne Schlachtung / nur Verarbeitung und Wurstbetrieb	
- je Stück Großvieh	20,-
- je Stück Kleinvieh	9,-
12. Badeanstalten, Schwimmhallen	
- je Betrieb	40,-
13. Saunen	
- je Betrieb	20,-
14. Freizeiteinrichtungen (Tennisplätze, Schießanlagen, usw.), Dorfgemeinschaftshäuser, Jugend- und Vereinsräume ohne Bewirtschaftung	
- je angefangene 20 Sitzplätze in Aufenthaltsräumen	1,-
15. Altenheime, Erholungsheime	
- je 6 Betten	1,-

EGW

16. Kalthäuser			1,-
17. Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe, Kaufhäuser, Einzelhandelsgeschäfte, Behörden, Banken, Sparkassen, freiberuflich Tätige (soweit nicht vorstehend erfasst) - je Beschäftigten			-,5
(3)	Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 2 Buchstabe a) Nr. 1 ist die Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Stichtag) auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner. Dieser Stichtag gilt auch für die Ermittlung der Verhältnisse nach Absatz 2 Buchstabe a) Nr. 2 und 3 und Buchstabe b).		
(4)	Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die in Abs. 2 angegebenen vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf volle 0,5 abzurunden.		
(5)	Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind sowohl nach Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 1 als Einwohner als auch nach den in Abs. 2 Buchstabe b) jeweils in Betracht kommenden Fällen als Beschäftigte zu berücksichtigen.		
(6)	Die Abgabe beträgt je Einwohnergleichwert jährlich:		
ab 01. Januar 1983	9,60 DM	ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1984	12,00 DM	ab 01. Januar 1995	35,00 DM
ab 01. Januar 1985	14,40 DM	ab 01. Januar 1997	17,90 €
ab 01. Januar 1986	16,00 DM		
ab 01. Januar 1989	20,00 DM		
ab 01. Januar 1991	25,00 DM		

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr fällig. Sie kann auch zusammen mit anderen gemeindlichen Abgaben zu den im Heranziehungsbescheid genannten Fälligkeitsterminen erhoben werden.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1983 in Kraft.